

# Privatwaldbesitzerinfo Forstrevier Lütschinentäler

<b>Waldabteilung Alpen</b> Schlossgasse 6 3752 Wimmis	<b>Forstrevier Lütschinentäler</b> Beim Pfrundhaus 427a 3822 Lauterbrunnen <a href="https://www.forst-luetschinentaeler.ch/">https://www.forst-luetschinentaeler.ch/</a>  Ralf Schai 079 335 99 44 <a href="mailto:schai@forst-luetschinentaeler.ch">schai@forst-luetschinentaeler.ch</a>  Stefan Biermann, 079 220 09 29 <a href="mailto:biermann@forst-luetschinentaeler.ch">biermann@forst-luetschinentaeler.ch</a>
---	---

## Waldbegriff und Waldgrenze

**Waldbegriff**, Bundesgesetz über den Wald (WaG) Art. 2

1 Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen und Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.

<sup>2</sup> Als Wald gelten auch:

- a. Weidwälder, bestockte Weiden (Wytweiden) und Selven;
- b. unbestockte oder ertraglose Flächen eines Waldgrundstückes, wie Blössen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen;
- c. Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht.

Waldefinition Kantonales Waldgesetz (KWaG) Art. 3

1 Eine Bestockung gilt als Wald, wenn

- a ihre Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens 800 m<sup>2</sup> beträgt,
- b sie mindestens 12 m breit und
- c mindestens 20 Jahre alt ist.

**Waldgrenze** (KWaV Art. 3)

Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft.

**Hecken und Feldgehölze** sind im Kt. Naturschutzgesetz geregelt (Kontrolle Wildhut).

Art. 27: <sup>1</sup> Hecken und Feldgehölze sind in ihrem Bestand geschützt.

Art. 28: <sup>1</sup> Als Hecken gelten linienförmige Bestockungen mit einheimischen Sträuchern, allenfalls mit Krautsaum und Bäumen.

<sup>2</sup> Als Feldgehölze gelten flächige Bestockungen mit einheimischen Sträuchern, allenfalls mit Krautsaum und Bäumen.

**Pflege der Hecken und Feldgehölze** (Kt. Naturschutzverordnung Art. 16)

<sup>1</sup> Eine dem Schutzzweck entsprechende Pflege und Nutzung von Hecken und Feldgehölzen, insbesondere das periodische Auslichten, ist gestattet.

<sup>2</sup> Innerhalb von drei Jahren darf höchstens die Hälfte einer Hecke oder eines Feldgehölzes auf den Stock gesetzt werden, der gleiche Abschnitt jedoch frühestens wieder nach fünf Jahren. Grössere Bäume sind so lange wie möglich zu erhalten.

## **Schwenten** (KWaV Art. 12)

1 Zur Wiederherstellung von Weiden darf Weidaufwuchs, der noch nicht Wald ist, geschwentet werden.

2 Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für Wytweiden, Hecken, Feldgehölze und Ufervegetation.

## **Verbrennen von Abfällen** (Luftreinhalteverordnung Art. 26b)

Verbrennen ausserhalb von Anlagen

<sup>1</sup> Natürliche **Wald-, Feld-** und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

<sup>3</sup> Sie kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

**Feuern im Wald:** Feuern im Wald ist in den meisten Fällen nicht nötig. Werden die Äste im Waldrandbereich zu einem Haufen geschichtet, entstehen wertvolle Lebensräume für Kleinsäuger und Vögel

(KWaV Art. 21)

<sup>1</sup> Feuern im Wald ist nur gestattet, soweit alle erforderlichen Massnahmen getroffen sind, um die Entstehung von Feuerschäden auszuschliessen.

(KwaV Art. 21a)

<sup>1</sup> Das Verbrennen von Schlagabraum ist verboten.

<sup>2</sup> Schlagabraum darf ausnahmsweise mit Zustimmung des zuständigen Forstdienstes und unter ständiger Beaufsichtigung der Feuerstelle verbrannt werden,

- a wenn er von Forstschädlingen oder Krankheiten befallen ist, die eine Gefahr für den Wald darstellen,
- b wenn er nicht mit vertretbarem Aufwand gesammelt und weggetragen werden kann, insbesondere in Bacheinhängen und Bachbetten (Verklausungsgefahr) und in sehr steilen Landwirtschaftsflächen (Wiesen, Weiden),
- c wenn es die Arbeitssicherheit in sehr steilen Lagen erfordert oder
- d wenn es zur Pflege der Wytweiden notwendig ist.

Ein Gesuch zum Feuern im Wald muss über den Revierförster an die Waldabteilung gestellt werden.

Vor jedem Feuern **unbedingt** REZ Thun (Regionale Einsatzzentrale) Telefon 117 bedienen mit folgenden Informationen: Verantwortliche Person, Handynummer, Koordinaten Feuer

---

## Leistungen des Revierförsters

### **Kostenlos**

- Beratung zu sämtlichen Fragen rund um den Wald wie Jungwaldpflege, Holzschläge, etc.
- Anzeichnung / Holzschlagbewilligung
- Öffentlichkeitsarbeit: Führungen in Schulklassen, Waldtage in der Gemeinde, etc.
- Und vieles mehr

## **Kostenpflichtig**

- Organisation, Planungen, Einmessen, Holzverkauf, Abstecken Seillinie, etc. (Betriebsführung / Bauleitung)
- 

## Mögliche Holznutzungen in ihrem Privatwald

### • **Verkaufsholz = Bewilligungspflicht**

#### **Holznutzung** (KWaG Art. 10)

<sup>1</sup> Wer im Wald Bäume fällen will, bedarf einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Das Fällen von Bäumen im eigenen Wald zum Eigenbedarf ist im Rahmen der vom Regierungsrat in einer Verordnung festgelegten Voraussetzungen bewilligungsfrei gestattet.

#### **Holzschlagbewilligung und Eigenbedarf** (KWaV Art. 15)

1 Holzschläge für den Verkauf und den eigenen holzverarbeitenden Betrieb bedürfen einer Holzschlagbewilligung durch die Waldabteilung.

2 Holzschläge für den Eigenbedarf sind ausser auf Wytweiden ohne Bewilligung bis zu maximal 25 Kubikmetern pro Waldbesitzerin oder Waldbesitzer und Jahr gestattet; vorbehalten bleiben anderslautende besondere Bewirtschaftungsvorschriften des Regionalen Waldplans. \*

3 Die Bewilligung ist gebührenfrei.

- **Sie nutzen ihren Wald selber:** Brennholz/Sagholz zum Eigenbedarf und Verkauf
- **Eigentumsübergreifender Holzschlag** mit anderen privaten oder öffentlichen Waldbesitzern (Vergabe im Akkord oder ab Stock an einen Forstunternehmer)
- **Zusammenschluss von mehreren Privatwaldbesitzern zu einer Nutzungseinheit.** Ein solcher Zusammenschluss erleichtert die Planung und Ausführung von Arbeiten, da eine grössere Waldfläche einbezogen werden kann.
- **Sie stellen ihre Waldparzelle für Brennholzlose zur Verfügung** (bei idealer Erschliessung). Brennholzlose sind wieder vermehrt gesucht. Ein solcher Eingriff pflegt den Wald und bringt noch ein paar Franken.

## Arbeitssicherheit im Privatwald

- **Holzereiarbeiten nie alleine ausführen!**
  - Verschiedene Broschüren zur Arbeitssicherheit können beim Förster bezogen werden. (sb bestellt Broschüren: „Profi im eigenen Wald“, „Baum- und Umgebungsbeurteilung“, Gefahren Holzernte)
  - KWaG Art. 18: <sup>1</sup> Wer im Wald gegen Entgelt Holzernte- oder Motorsägearbeiten ausführt, muss über eine fachliche Grundausbildung oder eine entsprechende praktische Erfahrung verfügen. Ab 01.01.2022 sind die Grundausbildung die Module E28 Basiskurs Holzernte (5 Tage) + E29 Weiterbildungskurs Holzernte (5 Tage)
- 

## Fördermittel

vom Kanton/Bund

- Für die Jungwaldpflege (je nach Waldfunktion)
- Für Biodiversität -> Waldrandpflege
- Für den Bau von Seilbahnen zur Holznutzung („Seilkranföderung“)

- Für das Fällen, entrinden und ev. Rücken von Fichten, die vom Borkenkäfer befallen sind oder durch den Wild gefallen sind („Forstschutz/Käferbäume“)
- Pflege im OSW Steinschlag/Lawinen (ab BHD 30cm und grösser)
- Pflege in Gerinneabhängungen
- Diverses spezielles

vom GEWO

- Diverse Unterstützungstatbestände gemäss neuester Ausführung

**WICHTIG: Revierförster frühzeitig kontaktieren, so dass die Sache zusammen vor Ort besprochen werden kann und der Förster ein Förderbeitrag bei der Waldabteilung beantragen kann. Eine Massnahme muss **VOR der Ausführung bewilligt** worden sein – bereits ausgeführte Massnahmen können nicht mehr berücksichtigt werden.**

### Waldbesitzer Interlaken/Oberhasli (WIO)

Ein Beitritt bringt auch für Privatwaldbesitzer viele Vorteile

<https://www.bwb-pfb.ch/verband/mitglieder/wio-waldbesitzer-interlaken-oberhasli/>

### Waldkauf / -verkauf

Der Förster hilft mit beim Suchen von Käufern oder Verkäufern.

### Ersatzaufforstungsflächen

Es werden immer wieder Flächen für Ersatzaufforstungen gesucht. Melden sie dem Revierförster, wenn eine Weidefläche am Einwachsen ist und nicht mehr geschwentet werden soll.

### BEO Wald & Holz GmbH

- Sie bündelt und vermarktet Rund-, Industrie- und Energieholz aus der Region
- Weiss am besten Bescheid über den Holzmarktsituation bzw. über Holzpreise
- Kontaktperson: Lukas Hug, Mobil 079 220 84 86

### Neophyten

- Info (offizielles Info-Blatt der Regionalkonferenz Oberland-Ost beachten)
- <https://www.oberland-ost.ch/aufgaben/landschaft.html>
- Fragen zur Bekämpfung

### Deponien / Abfälle im Wald / Käferbäume

Wenn sie Abfälle oder absterbende Fichten (Rottannen) in ihrem Wald entdecken sind wir froh um eine Information, so dass die nötigen Massnahmen zur Entsorgung bzw. zur Käferbekämpfung eingeleitet werden können.

### Wild

Sollte ihr Jungwald unter Knospenverbiss oder Rindenschälsschäden leiden, informieren sie uns. Wir können wenn nötig entsprechende Wildschutzmittel abgeben und die Anwendung instruieren.

### Alte Zäune im Wald

Diese sind ein grosses Verletzungsrisiko für das Wild. Wo immer möglich entfernen.

## Zertifizierung

FSC / PEFC: im Moment sind nur ganz wenige Waldbesitzer in der Region so zertifiziert.

Schweizer Holz: offenes Zertifikat -> siehe Nutzungsbedingungen

Zertifizierungen machen keinen Sinn bei uns, da das Holz regional vermarktet wird.

---

## Glossar

BHD	Brusthöhendurchmesser eines stehenden Baumes. Durchmesser des Stammes auf zirka Höhe der Brust (1.3 m über Boden). Am Hang immer bergseitig gemessen.
Dickung	Bestand junger Bäume, die miteinander in dichtem Kronenschluss stehen, deren Stämme weniger als 12 cm (BHD) dick und über 1.5 m hoch sind.
Feldgehölze, Hecken	Als Hecken gelten linienförmige, als Feldgehölze flächigen Bestockungen mit einheimischen Sträuchern, allenfalls mit Krautsaum und Bäumen.
Forstschutz	Schutzmassnahmen zur Bekämpfung des Befalls von Bäumen durch Krankheiten, Pilze, Insekten und Wild
GEWO	Gemeindeverband für die Erhaltung der Wälder in der Region Oberland-Ost
Jungwald	Zusammenfassung von Jungwuchs, Dickung und Stangenholz (Entwicklungsstufe von Bäumen, BHD 0 – 30 cm)
Jungwuchs	Der Kraut- und Strauchschicht angehörende junge Bäume, die noch keinen geschlossenen Bestand bilden. Höhe bis ca. 1.5 m.
Neophyt	Gebietsfremde Pflanze, die sich vielmals schnell und stark verbreitet und einheimische Arten gefährden oder verdrängen kann (=invasiv).
Schwenten	Abschneiden von natürlichem Einwuchs in der Weide, solange er noch nicht Wald ist.
Seilkranförderung	Beiträge zur Förderung des Seilkranesinsatzes als sinnvolle Alternative bzw. Ergänzung zur Wegerschliessung sowie zur nachhaltigen Pflege und Nutzung von Wäldern.
Stangenholz	Entwicklungsstufe. Bestand dessen dominierende Bäume 12 bis 30 cm dick (BHD) sind.
Beiträge	Kostenbeteiligung der Öffentlichkeit an einem Vorhaben.
Verkauf ab Stock	Das Holz wird dem Käufer stehend im Wald verkauft.
Waldfunktionen	Vom Lebensraum Wald erfüllte Wirkung (Potential des Waldes) oder vom Wald verlangte Aufgabe (Ansprüche des Menschen). Die Bundesverfassung nennt die drei Funktionen: Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen
Waldrandpflege	Massnahmen mit dem Ziel, ökologisch wertvolle Waldränder 5m bis eine Baumlänge tief in den Wald hinein stufig zu gestalten.
OSW (Objektschutzwald)	Dieser Wald schützt Objekte (bewohnte Gebäude bis ganze Dörfer, wichtige Verkehrswege wie National-/Kantonsstrassen, wichtige Gemeindestrassen, erhebliche Sachwerte wie EW, ARA, Wasserversorgung, Stromversorgung) vor Steinschlag, Anriss einer Lawine, Rutschung, Hangmuren.
GSW (Gerinneschutzwald)	Dieser Wald verringert durch sein Bestehen die Abflussgeschwindigkeit des Wassers über und durch den Boden

	und hilft so indirekt, dass die Flüsse weniger schnell und stark ansteigen und weniger Hochwasser entsteht. Die Durchwurzelung des Bodens vermindert die Erosion entlang Bächen.
Übriger Wald	Restliche Waldfläche ohne OSW/GSW

Interessante Links:

<a href="https://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/organisation/kawa.html">https://www.vol.be.ch/vol/de/index/direktion/organisation/kawa.html</a>	Amt für Wald und Naturgefahren
<a href="http://www.waldwissen.net">www.waldwissen.net</a>	Information für die Forstpraxis
<a href="https://waldschutz.wsl.ch/de/diagnose-und-beratung/diagnose-online.html">https://waldschutz.wsl.ch/de/diagnose-und-beratung/diagnose-online.html</a>	Online Diagnose von Baumschäden
<a href="http://www.wsl.ch">www.wsl.ch</a>	Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft
<a href="http://www.wvs.ch">www.wvs.ch</a>	Waldwirtschaft Schweiz
<a href="http://www.lfi.ch">www.lfi.ch</a>	Landesforstinventar
<a href="http://www.iap.ch">www.iap.ch</a>	Institut für angewandte Pflanzenbiologie; Forschung zur Gesundheit des Waldes der Schweiz